

Stellungnahme

Beim Westdeutschen Rundfunk (WDR) erhielt im Jahr 2022 Intendant Tom Buhrow ein Gehalt von 413.400 Euro plus eine Aufwandsentschädigung von 3.700 Euro. Hinzu kamen noch Sachbezüge von 16.100 Euro. Dabei handelte es sich um den privat zu versteuernden geldwerten Vorteil für den Dienstwagen. Insgesamt belief sich Buhrows Intendantenvergütung in 2022 damit auf 433.200 Euro, wie im Internet-Angebot des WDR nachzulesen ist. Wenn Anfang 2025 Katrin Vernau beim WDR als Intendantin ihre Arbeit aufnimmt, dann wird sie weniger verdienen als ihr Vorgänger, schrieb „Menschen machen Medien“, am 21.9.2024.

Bei der Landesanstalt für Medien NRW (LfM), die für die Kontrolle unter anderem des Privatfunks zuständig ist, gibt es bereits eine gesetzliche Begrenzung der Direktorenvergütung. Sie ist seit 2014 maximal bis zur Besoldungsgruppe B10 möglich (monatlich aktuell: rund 14.150 Euro). Die Bezüge können aber seit 2020 auch höher ausfallen. Und zwar wenn der Direktor, wie damals im Landesmediengesetz ergänzt wurde, „im Aufgabenbereich und Interesse der LfM Funktionen in europäischen Koordinationsgremien“ wahrnehme, stellte „Menschen machen Medien“ fest. Das ist bei LfM-Direktor Tobias Schmid der Fall. Er erhielt 2023 eine Vergütung von insgesamt 249.000 Euro plus Sachbezüge von 14.000 Euro (Dienstwagen). Die Direktorenvergütung entspreche laut „Menschen machen Medien“, einer Beamtenbesoldung nach B10.

Die FDP-Fraktion schlägt eine Änderung des WDR-Gesetzes vor, die die Bezüge des WDR-Intendanten begrenzen sollen. Konkret sollen die Intendantenbezüge auf die höchste Stufe der nordrhein-westfälischen Beamten-Besoldungsgruppe B begrenzt werden. Das ist aktuell B11, die mit monatlich rund 14.700 Euro vergütet wird. Pro Jahr sind das 176.400 Euro.

Dieser Antrag der FDP-Fraktion widerspiegelt die kritische Diskussion in der Öffentlichkeit zu dieser Frage, nimmt Empfehlungen der KEF auf, reflektiert die Änderungen der Gesetze für den RBB und den Saarländischen Rundfunk sowie den Entwurf des novellierten Medienstaatsvertrages. Der Antrag ist damit nicht nur angemessen und legitim, sondern er unterstützt damit auch das medienpolitische Bemühen nach mehr Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Der WDR als größte ARD-Anstalt hat für viele Prozesse in der Arbeitsgemeinschaft eine wichtige Lead-Funktion und dementsprechend sollte das WDR-Gesetz in der Gehaltsfrage für die Intendanz verändert werden.

Die außertariflichen Gehälter von Mitarbeitern des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, vor allem der Intendantinnen und Intendanten gehören in der Öffentlichkeit, vor allem bei Bürgern, die den Rundfunkbeitrag zahlen, zu den häufig kritisierten Strukturen bei den Anstalten.

Die mehr als 350.000 Euro Jahresgehalt der ehemaligen RBB-Intendantin Patricia Schlesinger hat zu einer breiten Debatte über das Gehaltsgefüge bei ARD, ZDF und Deutschlandradio geführt. Dabei spielte auch eine Rolle, dass es dafür keine Beschlüsse des Verwaltungsrats gab.

Die KEF und Landesrechnungshöfe haben sich in den vergangenen Monaten mit diesem Bereich befasst, die Landesregierungen von Berlin und Brandenburg sowie des Saarlandes haben die Gesetze über ihre Landesrundfunkanstalten verändert und die Rundfunkkommission der Länder sieht im Entwurf des novellierten Medienstaatsvertrages die Notwendigkeit, die Gehälter der Intendantinnen und Intendanten zu regulieren.

Rechnungshof Berlin

So stellte der Landesrechnungshof Berlin im November 2023 fest:

„Der Rechnungshof hatte bereits in seinem Jahresbericht 2018 (T 501 bis 539) das Gehaltsgefüge des RBB beanstandet. Insbesondere hatte er das uneinheitliche Tarifwerk des RBB sowie das deutlich höhere Gehaltsniveau gegenüber dem öffentlichen Dienst der Länder kritisiert. Seitdem vergrößerte sich die Differenz im Gehaltsniveau durch die zwischenzeitlich stattgefundenen Tarifsteigerungen weiter. Während im öffentlichen Dienst bereits ab dem Jahr 2006 ein neuer Tarifvertrag und im Anschluss eine neue Entgeltordnung mit abgesenkten Entgelten eingeführt wurde, hat der RBB von

dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht. Die Gegenüberstellung der Bezahlspannen der Bezüge für ausgewählte leitende tariflich und außertariflich Beschäftigte des öffentlichen Dienstes des Landes Berlin und des RBB ergab einen deutlichen Unterschied zugunsten der Beschäftigten des RBB. Danach übersteigen die Vergütungen im RBB die des öffentlichen Dienstes im Land Berlin um mehr als 3.500 € bis fast 10.000 € monatlich. Das Gehaltsgefüge im RBB bedarf dringend der Korrektur. Die Vergütungen der leitenden Beschäftigten sind weder wirtschaftlich noch sparsam. Der Rechnungshof hat das gegenüber dem öffentlichen Dienst der Länder deutlich höhere Gehaltsgefüge im RBB erneut beanstandet...

...Als Lösungsansatz sieht der Rechnungshof eine Gehaltsobergrenze für die Intendantin oder den Intendanten für erforderlich an. Da Rundfunkbeiträge zwar nicht zum staatlichen Haushalt gehören, aber gleichwohl als öffentliche Finanzmittel einzuordnen sind, hat der RBB als Sachwalter der Mittel damit wirtschaftlich und sparsam umzugehen.

Auch andere Landesrechnungshöfe sehen die Höhe der Intendantengehälter kritisch.

KEF-Bericht

In ihrem 24. Bericht, der im Februar 2024 veröffentlicht worden ist, befasst sich die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) auch mit den Gehältern beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Sie kritisiert die im Vergleich zum öffentlichen Dienst höheren finanziellen Leistungen der außertariflich Beschäftigten. Für die Vergütung des mittleren und oberen Managements hat die Kommission bestimmte Vorstellungen: So sollen fortan für die Führungskräfte klare Regeln aufgestellt werden. Die KEF schlägt einen gemeinsamen Rahmen vor, der auf die Vergütung von Führungskräften angewendet werden soll. Die Rede ist auch von signifikanten Senkungen.

Wörtlich heißt es im 24. KEF-Bericht:

„Die Gehälter sollten sich grundsätzlich am Gehaltsgefüge des öffentlichen Sektors einschließlich vergleichbarer öffentlicher Unternehmen orientieren. Dies ergibt sich nach Auffassung der Kommission daraus, dass die Anstalten sich fast ausschließlich aus dem Beitragsaufkommen, also aus öffentlichen Mitteln, finanzieren. Die Erfolgs-, Haftungs- und Risikolage der Geschäftsleitungsebene der Rundfunkanstalten unterscheidet sich insofern recht deutlich von Unternehmen der privaten Wirtschaft und zum Teil auch von anderen öffentlichen Unternehmen, die ihre Erträge weit überwiegend im Markt unter Wettbewerbsbedingungen erwirtschaften müssen.“

Aus den Personalkonzepten der KEF geht hervor, dass das Vergütungsniveau vor allem bei Intendantinnen und Intendanten gegenüber dem öffentlichen Sektor erhöht ausfällt. Das Gesamtvergütungsniveau der öffentlichen Anstalten BR, HR, SR, WDR und ZDF befand sich laut KEF-Sonderbericht von 2022 deutlich über dem Durchschnitt.

Laut Branchendienst „Kress“ beträgt der Barwert der Pensionsverpflichtungen der fünfköpfigen Geschäftsleitung des WDR rund 16,5 Millionen Euro. Allein im Jahr 2022 vermeldet der WDR dafür 1,346 Millionen Euro an „Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen“.

RBB-Staatsvertrag

Die Landtage von Berlin und Brandenburg haben den Staatsvertrag über den Rundfunk Berlin-Brandenburg (rbb-Staatsvertrag) novelliert und am 17. November 2023 in Kraft gesetzt. Darin wurden auch die Bezüge der außertariflich Beschäftigten geregelt. Wörtlich heißt es im Staatsvertrag: „(1) ...Die Bezüge der außertariflich vergüteten Beschäftigten sollen in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen einer Anstalt des öffentlichen Rechts im Allgemeinen und zur Lage des Rundfunk Berlin-Brandenburg im Speziellen stehen. Für das Grundgehalt der Intendantin oder des Intendanten bildet ein Äquivalent zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 11 nach dem Senatorensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 2000 (GVBl. S. 221), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GVBl. S. 621) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung die Obergrenze.

(2) Altersversorgungszusagen für außertariflich Beschäftigte sind auf Leistungen entsprechend der für die Beschäftigten des Rundfunk Berlin-Brandenburg geltenden tariflichen Altersversorgung zu beschränken.“

Gesetz über den Saarländischen Rundfunk

Das neue Gesetz, das am 17.10.23 vom Landtag verabschiedet worden war, sieht vor, dass das Gehalt des Intendanten oder der Intendantin des SR das Niveau der Richter-Besoldungsgruppe R10 (etwa 15 000 Euro monatlich) nicht überschreiten soll. Eine Erhöhung des Intendanten-Gehalts darüber hinaus müsse vom Verwaltungsrat begründet werden.

Wörtlich heißt es im Gesetz über den Saarländischen Rundfunk:

„(6) Die Gehälter der Intendantin oder des Intendanten sowie der außertariflich vergüteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben sowie zur Lage der Rundfunkanstalt stehen. Sie sollen die Höhe des Grundgehaltes nach Besoldungsgruppe R 10 der Bundesbesoldungsordnung R in der jeweils geltenden Fassung nicht übersteigen. Ist vorgesehen, dass die Gehälter der Intendantin oder des Intendanten sowie der außertariflich vergüteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Monatsbeträge nach Besoldungsgruppe R 10 der Bundesbesoldungsordnung R in der jeweils geltenden Fassung übersteigen, ist dies vom Verwaltungsrat zu begründen. Die Begründung ist dem Rechnungshof vorzulegen. Er kann hierzu Stellung nehmen.“

Entwurf Medienstaatsvertrag

Im Entwurf des Medienstaatsvertrages heißt es unter § 31h „Grundsätze der außertariflichen Vergütung“:

„(2) Außertarifvertragliche Vergütungen, einschließlich Versorgungsleistungen, Nebenleistungen und Leistungen, die im Fall einer regulären oder vorzeitigen Beendigung der Tätigkeit zugesagt werden (Gesamtvergütung), haben in einem angemessenen Verhältnis zu den jeweils übertragenen Aufgaben und erbrachten Leistungen zu stehen. Vergütungen und Versorgungsleistungen haben insgesamt in einem angemessenen Verhältnis zueinander zu stehen. Die Höhe der Gesamtvergütung hat sich an den Bezügen im öffentlichen Sektor einschließlich vergleichbarer öffentlicher Unternehmen zu orientieren.“

In den Bemerkungen und Erläuterungen zur Medienstaatsvertragsnovelle heißt es dazu:

„Nach Ansicht der KEF ist die Zahl der außertariflichen Verträge aus Gründen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken (siehe 24. KEF-Bericht, Tz. 161). Die klarstellende Inbezugnahme der Geschäftsleitung (Direktoren und Intendanten) folgt aus der bisherigen Praxis, wonach diese außerhalb der bestehenden Vergütungssysteme stehen. Für die außertariflichen Leitungs- und Führungsfunktionen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks soll ein Vergütungssystem entwickelt werden, das sich (...) grundsätzlich am Gehaltsgefüge des öffentlichen Sektors orientiert. (= RFK-Eckpunkte Bingen).“

Weimar, den 22.10.2024

Helmut Hartung
Chefredakteur
promedia / medienpolitik.net

promedia Verlag
Leibnizallee 14
99425 Weimar

Tel: 03643-9063634
Handy: XXXXXXXXXX
e-mail: promediabb@t-online.de
www.medienpolitik.net